

monatliche Zahlung der SH an Asylbewerber
keine wöchentl. Zahlung wg. pauschalen Ver-
dachts des Leistungsmissbrauchs zulässig.

B e s c h l u ß

CA216

in den Verwaltungsrechtssachen

1. des Herrn [REDACTED], [REDACTED] 11,
[REDACTED],
- 4 M 1948/93 - 4 B 4125/93 - ,
2. des Herrn [REDACTED], [REDACTED] 11,
[REDACTED],
- 4 M 1949/93 - 4 B 4126/93 - ,
3. des Herrn [REDACTED], [REDACTED] 11,
[REDACTED],
- 4 M 1950/93 - 4 B 4127/93 - ,
4. des Herrn [REDACTED], [REDACTED] 11,
[REDACTED],
- 4 M 1951/93 - 4 B 4128/93 - ,
5. des Herrn [REDACTED] 11, [REDACTED]
- 4 M 1952/93 - 4 B 4124/93 - ,

Antragsteller und Beschwerdegegner,

g e g e n

den Landkreis [REDACTED]

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

w e g e n

Hilfe zum Lebensunterhalt
(Überweisung statt wöchentlicher Barauszahlung)
- vorläufiger Rechtsschutz -.

Der 4. Senat des Niedersächsischen Obergerichts
hat am 22. Juni 1993 beschlossen:

Die Beschwerden des Antragsgegners gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Braunschweig - 4. Kammer - vom 26. März 1993 werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die einstweiligen Anordnungen des Verwaltungsgerichts bis zum 30. Juni 1993 gelten.

Der Antragsgegner trägt die Kosten der Beschwerdeverfahren, in denen Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e

Die Beschwerden des Antragsgegners sind zulässig, soweit sie die Zeit bis zum 30. Juni 1993 betreffen. Ab dem 1. Juli 1993 fehlt das zu ihrer Bescheidung erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, weil er mit Schriftsatz vom 17. Juni 1993 zugesagt hat, den Antragstellern die Hilfe ab dem 1. Juli 1993 monatlich (in bar) auszuführen. Soweit die Beschwerden zulässig sind, sind sie nicht begründet.

Die für die Prüfung des Anordnungsanspruchs allein (noch) zu entscheidende Frage ist, ob der Antragsgegner berechtigt ist (war), vor allem alleinstehenden Asylbewerbern die in Form von Barleistungen bewilligte Hilfe zum Lebensunterhalt (mit Ausnahme monatlich vorauszahlender sogenannter Festkosten wie zum Beispiel Vereinsbeiträge, Lehrgangsgebühren, Rechtsanwaltskosten) in wöchentlichen Teilbeträgen auszuführen. Diese Frage hat das Verwaltungsgericht zu Recht verneint.

§ 4 Abs. 2 BSHG ermächtigt den Träger der Sozialhilfe zwar, auch über die Form der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, soweit das Bundessozialhilfegesetz

das Ermessen nicht ausschließt oder einschränkt. Bei dessen Ausübung hat er aber die namentlich in §§ 1 Abs. 2, 3 Absätze 1 und 2, 22 Abs. 1 dieses Gesetzes niedergelegten Grundsätze sowie diejenigen des Sozialgesetzbuches Allgemeiner Teil und die Regelungen des Grundgesetzes, insbesondere den Gleichheitssatz, zu beachten. Die von den Antragstellern beanstandete Praxis des Antragsgegners verstößt, soweit über sie im Rahmen seiner Beschwerden zu entscheiden ist, gegen § 3 Absätze 1 und 2 BSHG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BSHG soll den Wünschen des Hilfesuchenden, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Antragsteller, die Sozialhilfeleistungen monatlich und nicht wöchentlich ausbezahlt zu erhalten, sind angemessen. Dies ermöglicht ihnen einen verbesserten Einsatz der finanziellen Mittel (bessere Dispositionsmöglichkeit). Es ist nicht ersichtlich, daß diese Wünsche Strukturprinzipien des Bundessozialhilfegesetzes widersprüchen oder aus sonstigen Gründen unangemessen wären. Die gewünschte monatliche Berechnung und Auszahlung der Hilfe ist vielmehr - wie sich auch den Verordnungen zu den §§ 22 und 76 BSHG entnehmen läßt - die Regel.

Über diese Wünsche konnte sich der Antragsgegner nicht im Hinblick auf § 3 Abs. 1 (in Verbindung mit § 4 Abs. 2) BSHG hinwegsetzen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BSHG richtet sich die Form der Hilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Dies vermag die beanstandete Praxis des Antragsgegners nicht zu rechtfertigen. Die örtlichen Verhältnissen sind nur insoweit maßgeblich, wie sie den individuellen Bedarf und die Möglichkeiten seiner Befriedi-

gung beeinflussen (vgl. VGH Mannheim, NDV 1982, 365). Es liegt auf der Hand, daß die vom Antragsgegner angestellten Betrachtungen zur statistischen Häufigkeit, mit der die von ihm anders behandelten Personenkreise zu Unrecht mehrfach Sozialhilfe beziehen (sollen), nicht unter diesen Begriff zu fassen sind.

In der jeweiligen Person der Antragsteller liegen im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG ausreichende Gründe, diese hinsichtlich der Form der Hilfestellung anders als die Mehrzahl der Hilfeempfänger zu behandeln, nicht vor. Der Individualisierungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 BSHG) verbietet es, eine spezielle, von der Regel abweichende Form der Hilfestellung allein deswegen zu wählen, weil der Betroffene einer bestimmten Gruppe von Hilfesuchenden angehört. Dieser Grundsatz schließt es aus, (auch) ein vom Bundessozialhilfegesetz gedecktes Ziel - hier: Verhinderung betrügerischen Mehrfachbezugs von Sozialhilfe - ohne Prüfung der Umstände der Einzelfälle allein aufgrund einer abstrakten, gruppenspezifischen Betrachtung zu verfolgen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Jan. 1986, FEVS 35, 271, 275 ff.). Die abweichend von der Praxis im Regelfall (monatlichen Auszahlung) wöchentliche Auszahlung der Sozialhilfe hat vielmehr nur dann vor § 3 Abs. 1 BSHG und Art. 3 Abs. 1 GG Bestand, wenn in der Person des betroffenen Hilfeempfängers liegende Umstände den Verdacht (nicht die Gewißheit: dann Einstellung der Hilfeleistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 50 SGB X) rechtfertigen, er beziehe betrügerisch mehrfach Sozialhilfe (vgl. auch BayVGH, FEVS 31, 9, 10 und 31, 11, 14). Dabei dürfte es zwar zulässig sein, in die Betrachtung des Einzelfalles auch allgemeine Gesichtspunkte wie zum Beispiel statistisch erfaßte oder sonst (in zulässiger Weise) gewonnene Erfahrungen mit bestimmten Gruppen von Hilfeempfängern einfließen zu lassen. Diese dürfen indes einerseits nur Anlaß sein, hinsichtlich eines bestimmten Hilfeempfängers nähere Nachforschungen (wie zum Beispiel Nachfragen in den Unterkünften,

Aufenthaltsermittlungen) anzustellen, sowie andererseits nur als Indizien gewertet werden, die bei der Würdigung der daraufhin gesammelten Erkenntnisse mit-berücksichtigt werden (dürfen).

Die Richtigkeit dieser Auffassung beweist ein Blick auf die Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes zum Arbeitslosengeld. Auch dieses wird nach verbreiteter Annahme in nicht mehr zu vernachlässigendem, einen beträchtlichen Schaden anrichtenden Umfang deshalb unberechtigt bezogen, weil Empfänger der Leistung einer entgeltlichen Arbeit nachgehen, die sie dem Arbeitsamt nicht angezeigt haben. Trotz der angenommenen Häufigkeit dieses Tuns ordnet § 132 AFG nicht (mehr) an, daß sich ein Empfänger von Arbeitslosengeld regelmäßig und unaufgefordert beim Arbeitsamt zu melden hat, damit seine Verfügbarkeit - gemäß § 100 Abs. 1 AFG Voraussetzung für das Arbeitslosengeld - überprüft werden kann. Dort hat er sich vielmehr nur nach Aufforderung zu melden. Diese soll gemäß § 132 Abs. 1 Satz 2 AFG ergehen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Arbeitnehmer gehe einer Beschäftigung nach (Nr. 1), oder Umstände vorliegen, die erwarten lassen, er werde zukünftig bei bestimmten Arbeitgebern wieder arbeiten (Nr. 2). Für beide Tatbestandsalternativen müssen konkrete Anhaltspunkte bestehen. Obwohl es sich um Massenverwaltung handelt, wird der Arbeitsverwaltung von Gesetzes wegen zugemutet, aufzuklären, ob sich zum Beispiel Hinweise auf nicht erklärbare Einkommensverhältnisse, auf Arbeitstätigkeit (bei der Arbeit gesehen?) finden lassen. Generelle Vermutungen wie zum Beispiel die Annahme, Bauhandwerker arbeiteten während der Arbeitslosigkeit häufig schwarz, reichen nicht aus (vgl. zum Vorstehenden Gagel, AFG, Komm., § 132 Rdnr. 35; vgl. auch Knigge/Ketelsen/Marschall/Wittrock, AFG, Komm. 1984, § 132 Rdnr. 20).

Den Trägern der Sozialhilfe wird daher durch die Pflicht, im

Einzelfall Anhaltspunkte für den Verdacht zu ergründen, der Hilfeempfänger beziehe zu Unrecht mehrfach Sozialhilfe, nichts der Rechtsordnung Fremdes oder Unzumutbares abverlangt. Inwieweit generelle Erfahrungen mit bestimmten Gruppen ausländischer Hilfeempfänger die Würdigung der gesammelten Indizien beeinflussen (dürfen), ist eine Frage des Einzelfalles. Sie stellt sich hier nicht. Denn die Anordnung, den Antragstellern die Hilfe nur in wöchentlichen Teilbeträgen auszuzahlen, ist schon deshalb rechtswidrig, weil der Antragsgegner die gebotene Betrachtung ihrer Einzelfälle unterlassen, insbesondere nicht ermittelt hat, ob bei ihnen der Verdacht, sie bezögen mehrfach Sozialhilfe, begründet ist.

Nur ergänzend ist daher darauf hinzuweisen, daß die Erfahrungen mit bestimmten - hier insbesondere alle alleinstehenden Asylbewerber ohne Rücksicht auf ihr Herkunftsland) oder sonstige Merkmale umfassende -Gruppen jedenfalls dann mit den Mitteln des § 123 Abs. 3 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft zu machen sind, wenn sie - wie hier mit Schriftsatz vom 24. Mai 1993 geschehen - in zulässiger Weise bestritten worden sind.

Der Fall gibt schließlich auch nicht Anlaß, abschließend dazu Stellung zu nehmen, wie lange die (zunächst rechtmäßige) Anordnung, Sozialhilfe wöchentlich statt monatlich auszuzahlen, aufrechterhalten werden darf und ob es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gegebenenfalls gebietet, diese Maßnahme zu beenden, wenn der Hilfeempfänger eine gewisse Zeit lang erschienen ist und daher der Verdacht, er beziehe mehrfach Sozialhilfe, unter Umständen nicht mehr gerechtfertigt ist.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht desweiteren einen Anordnungsgrund angenommen. Durch die beanstandete Praxis werden die Antragsteller bis zum rechtskräftigen Abschluß des

Hauptverfahrens in nicht mehr nur unerheblichem Umfang in ihrer wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit eingeschränkt. Es kommt hinzu, daß berechnigte Ansprüche auf eine bestimmte Form der Hillegewährung jedenfalls für die Zeit bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren praktisch nicht mehr realisiert werden könnten, da die Antragsteller ohne Erlaß einer einstweiligen Anordnung in der Zwischenzeit praktisch gezwungen wären, wöchentliche Zahlungen entgegenzunehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Klay

Zeisler

Claus